



MICROSITE „DIGITALE SCHULE DER ZUKUNFT“

Schulleitungen und schulische Steuerungsgruppen

Stand: 27.01.2026



Inhaltsverzeichnis

Schulleitungen und schulische Steuerungsgruppen	3
Schule digital weiterentwickeln	4
Zehn Erkenntnisse aus der Pilotphase	4
Zielsetzung und Handlungsfelder	6
Forschungsüberblick	7
Teilnahme	8
Beratung und Unterstützung	10
Technische Implementierung	10
Schulentwicklungsprozess	10
Gerätebeschaffung	12
Die Schritte des Beschaffungsprozesses	12
FAQ	14
Rechtliche Fragen zu Schülergeräten	20
Die wichtigsten Fragen im Überblick	20
Weiterführende Informationen	28
Praxisleitfaden	29
Material	30
Materialien zur Informationsveranstaltung zur Antragsprüfung an nicht staatlichen Schulen (7.10.2025)	30
Materialien zur Informationsveranstaltung zur Antragsprüfung an staatlichen Schulen (6.10.2025)	30
Informationen zum Schuljahr 2025/2026 für staatliche Schulen	30
Informationen zum Schuljahr 2025/2026 für nicht staatliche Schulen	31
Medienpädagogische Online-Elternabende	31
Textbausteine für die Elterninformation	32
Antragsformular	32
Ausfüllhilfe in Leichter Sprache	33
Leistungen nach § 21 Absatz 6 SGB II, § 30 Absatz 10 SGB XII	33

Schulleitungen und schulische Steuerungsgruppen

Schule digital weiterentwickeln

Die Schulen der „Digitalen Schule der Zukunft“ widmen sich unter Berücksichtigung bestehender Strukturen systematisch fünf Handlungsfeldern der digitalen Schulentwicklung.

Primäre Ziele sind die Weiterentwicklung des Unterrichts in einer Kultur der Digitalität, die Steigerung der Unterrichtsqualität, die Stärkung der Medienbildung in enger Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sowie die Vertiefung der digitalen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte.



©iStock by Getty Images

Zehn Erkenntnisse aus der Pilotphase der „Digitalen Schule der Zukunft“

Die Etablierung eines 1:1-Ausstattungskonzepts setzt starke **Impulse für eine gezielte Weiterentwicklung von Schule und Unterricht**, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung innovativer Unterrichtskonzepte, der Vertiefung digitaler Kompetenzen der Lehrkräfte sowie der Optimierung der schulischen IT-Infrastruktur. Die 1:1-Ausstattung bietet Potenziale, die **Wirksamkeit des Unterrichts** zu erhöhen. Denn Schulen mit 1:1-Ausstattung zeigen eine veränderte Unterrichtspraxis: Traditioneller Frontalunterricht nimmt zugunsten schülerzentrierter Unterrichtsformen ab. Die Lernenden können aktiver mit digitalen Medien und Werkzeugen und damit mit den Lerninhalten arbeiten, anstatt sie lediglich passiv zu konsumieren. Ferner werden Möglichkeiten der Unterstützung und stärkeren

Individualisierung von Lernprozessen (z. B. durch digitales Feedback) intensiver genutzt. Schulen mit einer jahrgangsstufenweisen 1:1-Ausstattung bestätigen, dass das aktive Arbeiten mit Tablets und Notebooks bessere Möglichkeiten zur **Förderung der Medienkompetenz** bietet. **Lernplattformen, Lernsoftware und digitale Schulbücher** werden intensiv(er) genutzt und können den Unterricht bereichern. Die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ führt zu einer umfangreichen **Fortbildungstätigkeit der Lehrkräfte** und einer Aktualisierung ihrer digitalen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine erfolgreiche Nutzung digitaler Werkzeuge im Unterricht erforderlich sind. Die **Einführung eines 1:1-Ausstattungskonzepts sollte sukzessive erfolgen** und systematisch geplant werden. Wesentliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Pilotphase werden im Praxisleitfaden [🔗 In fünf Schritten zur „Digitalen Schule der Zukunft“](https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start) <https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start> zusammengestellt. Nach einer systematischen Einführungsphase konnten die Schulen hinsichtlich der neuen Möglichkeiten und Aufgaben in der „Digitalen Schule der Zukunft“ schnell **Routinen entwickeln**. Die Schulen nutzen bei der Umsetzung der „Digitalen Schule der Zukunft“ die eröffneten Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume (z. B. Wahl der beteiligten Jahrgangsstufen für den Einstieg in die 1:1-Ausstattung, Wahl der geeigneten Geräte). Somit kann eine optimale Passung auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gewährleistet werden. Bei der **Wahl der geeigneten Jahrgangsstufe für den Einstieg** sind organisatorische Überlegungen (z. B. Klassenneubildungen, Wünsche der Beteiligten, Nutzungsdauer der Geräte), der erwartete Unterstützungsbedarf der Erziehungsberechtigten und Lernenden (z. B. bei der Einrichtung der Geräte, der Wartung oder der Einschränkung der Mediennutzung), Fragen der Medienerziehung (z. B. bereits etablierte pädagogische Maßnahmen der Schule, Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler) sowie unterrichtliche Ziele (z. B. spiralcurricularer Aufbau ausgewählter Kompetenzen, Arbeitsformen) zu bedenken. Die **bezuschusste Eigenbeschaffung** der mobilen Endgeräte durch die Erziehungsberechtigten ist an Mittel-, Wirtschafts-, Realschulen sowie an Gymnasien ein tragfähiges und von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten **akzeptiertes Modell**. Eine möglichst **reibungslose Integration der Geräte in den Schulalltag** ist eine wichtige Grundlage, um die gewünschten unterrichtlichen und pädagogischen Ziele zu erreichen. Welche (technischen) Support- und Unterstützungsmaßnahmen an einer Schule dafür geeignet und ggf. erforderlich sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Bedürfnisse der Beteiligten, bestehende schulinterne Strukturen, gewähltes Modell der Geräteverwaltung). Gut die Hälfte der an der Pilotphase beteiligten Schulen entschieden sich für eine Verwaltung der Geräte über ein Mobile Device Management-System. **„Digitale Schulen der Zukunft“ sind lernende und vernetzte Organisationen:** Die beteiligten Lehrkräfte zeigen ein steigendes Interesse an Unterrichtshospitationen und dem Austausch mit anderen Schulen. Für die Zukunft gilt es, Ansätze der regionalen Vernetzung und der gemeinsamen Entwicklung von Unterrichtskonzepten weiter voranzutreiben und zu systematisieren.

Zielsetzung und Handlungsfelder der „Digitalen Schule der Zukunft“

Unterricht weiterentwickeln

Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses für den Unterricht mit digitalen Medien und Werkzeugen an der Schule auf Basis des Qualitätstableaus „Bayern macht gute Schule“

Weiterentwicklung des Fachunterrichts zur vertieften Unterstützung des Erwerbs von Fachkompetenzen durch den Einsatz zeitgemäßer digitaler Werkzeuge, Materialien und Methoden

verstärkte Förderung von Medienkompetenz als notwendige Voraussetzung für eine gelingende Partizipation an der mediatisierten Welt

gezielte Umsetzung medienbezogener Maßnahmen der Prävention, Reflexion und Intervention zur Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem sachgerechten, selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und Werkzeugen.

Digitale Expertise stärken

- Sensibilisierung der gesamten Schulgemeinschaft für eine umfassende und nachhaltige (digitale) Transformation
- Schulleitung: Erwerb und Vertiefung von Kompetenzen der Digital Leadership und des Change-Managements
- Lehrkräfte: Weiterentwicklung der medienbezogenen Lehrkompetenzen in den Feldern Medienkompetenz, Fachdidaktik und Medienerziehung insbesondere mit dem Ziel des lernförderlichen Einsatzes mobiler Endgeräte im Fachunterricht.

Schule digital organisieren

- Systematisierung und Forcierung digitalisierungsbezogener Schulentwicklungsprozesse: Weiterentwicklung des schuleigenen Medienkonzepts unter den Bedingungen einer höheren Geräteverfügbarkeit, Einbeziehung der gesamten Schulgemeinschaft, schulinternes Monitoring
- effektive und zielgruppenorientierte Kommunikationsprozesse innerhalb der Schulgemeinschaft
- Digitalisierung von Abläufen und Prozessen.

Schule kooperativ gestalten

- Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus im Bereich der Medienpädagogik und Schulberatungsangebote zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Medienerziehung sowie zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Medienerziehung und häuslichen Lernbegleitung
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Kollegium
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

IT-Infrastruktur optimieren

- sukzessive 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten
- Einbindung der mobilen Endgeräte in die schulische IT-Infrastruktur.

Forschungsüberblick

Der folgende Forschungsüberblick fasst zentrale wissenschaftliche Erkenntnisse zusammen und beleuchtet sowohl Erfolgsfaktoren als auch Herausforderungen des digitalen Lernens. Er gibt praxisnahe Antworten auf Fragen, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz digitaler Medien im Unterricht tatsächlich wirksam ist – und wann er möglicherweise keine positiven Effekte hat.



FAQ zum Lehren und Lernen mit mobilen Endgeräten für Schulleitungen

<https://mebis.bycs.de/schuledigital/faqs-zum-lehren-und-lernen-mit-mobilen-endgeraeten/zielgruppe-schulleitungen>

Teilnahme



Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ ©iStock by Getty Images

Die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ ist seit dem Schuljahr 2024/2025 an staatlichen Schulen und ab dem Schuljahr 2025/2026 an nicht staatlichen Schulen folgender Schularten möglich:

- Mittelschulen
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen
- Gymnasien
- Schulen besonderer Art
- Freie Waldorfschulen

Für eine Beteiligung an der 1:1-Ausstattung und die Gewährung von Fördermitteln müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

- Erfüllung technischer Voraussetzungen durch die teilnehmenden 1:1-Ausstattungsklassen: Breitbandanschluss (Richtwert: 1 MBit/s pro Schülerin und Schüler), flächendeckende WLAN-Ausleuchtung, sichere und ausreichende Auflademöglichkeiten für die mobilen Schülergeräte vorhanden oder in Planung oder alternatives Ladekonzept (z. B. Sicherstellung einer Akkulaufzeit über den gesamten Schultag) sowie Möglichkeit der drahtlosen Übertragung der Bildschirminhalte der Schülergeräte auf eine Großbilddarstellung im Klassenzimmer (Screen Mirroring)
- Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers
- Registrierung im Schulportal
- Bestätigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Zudem wird empfohlen möglichst frühzeitig den Elternbeirat sowie die Lehrerkonferenz (an privaten Schulen: soweit vorhanden) in geeigneter Weise einzubeziehen

Registrierungsverfahren

Die Rückmeldung für die Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ für das Schuljahr 2025/2026 ist ab sofort möglich. Eine Rückmeldung muss bis spätestens 31.07.2025 erfolgen.

Eine Förderung der mobilen Endgeräte ist erst nach Bestätigung der Beteiligung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus möglich. Geräte, die vorher gekauft werden, sind demnach nicht förderfähig.

Beratung und Unterstützung



Unterstützungsstrukturen bei der 1:1-Ausstattung ©iStock by Getty Images

Begleitung und Unterstützung der technischen Implementierung

Für die technische Implementierung einer 1:1-Ausstattung können die Schulen auf folgende Angebote zurückgreifen:

- Praxisleitfaden [In fünf Schritten zur „Digitalen Schule der Zukunft“](https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start) <https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start> - Erfahrungen der zweijährigen Pilotphase
- [Fortbildungsveranstaltung](https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php) <https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php> und Informationsmaterialien für die pädagogischen Systembetreuerinnen und Systembetreuer der Schulen
- informationstechnische Beratung durch die [Beratung digitale Bildung](https://www.mebis.bayern.de/infoportal/bdb/) <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/bdb/>
- Empfehlungen des [Votums](https://www.mebis.bayern.de/infoportal/basics/ausstattung/votum/) <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/basics/ausstattung/votum/> u. a. als Hilfestellung für die Definition technischer Mindestkriterien (s. Kap. 10 „Hardware“)
- grundlegende Informationen zum Einsatz eines [Mobile Device Managements](https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management) <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management>
- [Informationen](https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/rahmenbedingungen/technische-mindestkriterien-fuer-die-mobilen-endgeraete-definieren) <https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/rahmenbedingungen/technische-mindestkriterien-fuer-die-mobilen-endgeraete-definieren> für die Schulen zur Wahl geeigneter mobiler Schülerendgeräte sowie zu deren Konfiguration
- Nutzung zentral bereitgestellter Informationsmaterialien für Erziehungsberechtigte zum Beschaffungsprozess

Begleitung und Unterstützung des Schulentwicklungsprozesses

Folgende Ressourcen und Angebote stehen den Schulen bei der Bearbeitung der fünf Handlungsfelder der digitalen Schulentwicklung zur Verfügung:

- zentrale Informationsveranstaltungen für Schulleitungen und schulische Steuerungsgruppen (Anmeldung über FIBS)
- regionale Informationsveranstaltungen und Unterstützungsangebote der Innovationsteams Digitale Bildung (Kontaktaufnahme über die Schulaufsicht oder die [Beratung digitale Bildung](https://mebis.bycs.de/bdb) https://mebis.bycs.de/bdb)
- schulspezifische Beratung durch die [Beratung digitale Bildung](https://mebis.bycs.de/bdb) https://mebis.bycs.de/bdb sowie durch Schulentwicklungsmoderatorinnen und -moderatoren (medienpädagogische und informationstechnische Fragen, Fortbildungsplanung, Prozessgestaltung uvm.)
- Fortbildungsangebote für Schulleitungen zur [„Digital Leadership“](https://alp.dillingen.de/themenseiten/digital-leadership/) https://alp.dillingen.de/themenseiten/digital-leadership/
- Referentinnen und Referenten für [→ schulinterne Fortbildungsveranstaltungen](https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/unterrichten-in-der-digitalen-welt/fortbildung) https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/unterrichten-in-der-digitalen-welt/fortbildung (Kontaktaufnahme über die [Beratung digitale Bildung](https://mebis.bycs.de/bdb) https://mebis.bycs.de/bdb)
- Materialien und Veranstaltungen für die medienpädagogische [→ Elternarbeit](https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/lehrkraefte/weiterfuehrende-schulen/materialien-zur-elternarbeit) https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/lehrkraefte/weiterfuehrende-schulen/materialien-zur-elternarbeit
- Kooperation mit Schulen in der Region (z. B. Vernetzungstreffen, Austausch von Materialien und Konzepten)
- medienpädagogische Materialien und Angebote für den Unterricht im [mebis Magazin](https://mebis.bycs.de/kategorien/medienerziehung/medienpaedagogische-elternarbeit) https://mebis.bycs.de/kategorien/medienerziehung/medienpaedagogische-elternarbeit zum Lernen über Medien

Gerätebeschaffung



Beschaffung mobiler Endgeräte im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ ©iStock by Getty Images

Die Modalitäten der Gerätebeschaffung und -förderung sind in einer [kultusministeriellen Bekanntmachung](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14543>true

festgelegt. Die wichtigsten Eckpunkte sind nachstehend zusammengestellt.

Wertvolle Hinweise zur Gerätebeschaffung liefert der Praxisleitfaden [In fünf Schritten zur „Digitalen Schule der Zukunft“](#)

<https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start> .

Die Schritte des Beschaffungsprozesses

1. Registrierung und Bestätigung der Teilnahme durch das Staatsministerium

Die Rückmeldung bzgl. der Teilnahme bzw. Nicht-Teilnahme für das Schuljahr 2025/2026 ist ab sofort über das Schulportal möglich und bis spätestens 31. Juli 2025 zu geben.

Bitte berücksichtigen Sie: Eine Geräteförderung ist erst nach der Bestätigung der Teilnahme einer Schule an der „Digitalen Schule der Zukunft“ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus möglich.

2. Auswahl der Jahrgangsstufen

Die staatlichen Schulen können bis zu zwei Jahrgangsstufen auswählen, die mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden sollen. Den nicht staatlichen Schulen ist im Schuljahr 2025/2026 (einmalig) eine Teilnahme mit bis zu vier Jahrgangsstufen möglich. Bei der Auswahl der Jahrgangsstufen spielen organisatorische und pädagogische Überlegungen eine Rolle.

3. Festlegung technischer Mindestkriterien

Die Schulen müssen sich darauf verlassen können, dass mit den mobilen Endgeräten auch effektiv im Unterricht gearbeitet werden kann. Welche Geräte hierfür technisch geeignet sind, hängt von der konkreten technischen Situation und den pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen an der jeweiligen Schule ab. Die Schulen können daher in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und dem Elternbeirat für die zu beschaffenden mobilen Endgeräte (schulspezifische) technische Mindestkriterien festlegen. Näheres wird in der entsprechenden kultusministeriellen Bekanntmachung geregelt.

4. Information der Erziehungsberechtigten

Die Schulen sollen die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Jahrgangsstufen umfassend über die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ und das Beschaffungsmodell informieren.

5. Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung

Mit Blick auf die Organisation des Beschaffungsprozesses sind unterschiedliche Grade und Formen der Unterstützung der Erziehungsberechtigten möglich. Informationen bietet der

[!\[\]\(99af31d6d7b9b738106c66bf7ffde536_img.jpg\) Praxisleitfaden](#)

<https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/geraetebeschaffung> .

6. Antragsstellung

Eine Beantragung der Fördermittel ist unter www.dsdz.bayern.de möglich.

7. Antragsprüfung

Die Anträge werden durch die Schule und das Landesamt für Schule (LAS) geprüft.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Support-Hotline „Digitale Schule der Zukunft“:

Telefon: [089/660 677 079](tel:089660677079)

Fax:

E-Mail: support@dsdz.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

8. Auszahlung der Förderung an die Erziehungsberechtigten durch das Landesamt für Schule (LAS)

Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Bewilligung durch das Landesamt für Schule auf das von der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller angegebene Konto.

FAQ

[Welche Schülerinnen und Schüler können sich an der 1:1-Ausstattung beteiligen?](#)

Antragsberechtigt sind die volljährigen Schülerinnen und Schüler einer 1:1-Ausstattungs-klasse, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte. Ob eine Schülerin bzw. ein Schüler eine 1:1-Ausstattungs-klasse besucht, können die Erziehungsberechtigten an der Schule des Kindes erfragen.

Wem gehören die mobilen Endgeräte?

Die Tablets oder Laptops werden als nicht lernmittelfreie Lernmittel im Sinne des

[Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-21> (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG) von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern beschafft und sind somit Privatgeräte. Die Geräte können daher von den Schülerinnen und Schülern sowohl zu schulischen wie auch zu privaten Zwecken genutzt werden.

Müssen die Erziehungsberechtigten ein mobiles Endgerät erwerben?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfolgt im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ das Ziel, dass ganze Jahrgangsstufen mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Die Förderung der Beschaffung eines mobilen Endgeräts ist gleichwohl ein Angebot. Ob die Erziehungsberechtigten davon Gebrauch machen, steht ihnen frei.

Nehmen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler das Angebot nicht an, stellen die Schulen nach Möglichkeit mobile Endgeräte aus dem Leihgerätepool der Schule.

Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell unterstützungsbedürftigen Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB II-Leistungen oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

Dürfen die Geräte ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden?

Die mobilen Endgeräte können auch für private Zwecke genutzt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass dies nicht den Gebrauch für die Schule beeinträchtigt.

Was passiert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt?

Wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule nach Erhalt der Förderung verlässt, darf sie/er das Gerät behalten. Die Erziehungsberechtigten müssen die Förderung nicht zurückbezahlen.

Wenn zum Zeitpunkt des Verlassens der Schule bzw. einer 1:1-Ausstattungs-klasse bereits ein Gerät beschafft wurde, ist darauf zu achten, dass der Förderantrag bis spätestens zwei Monate nach Verlassen der Schule, für die das Gerät beschafft wurde, einzureichen ist.

Welche Geräte werden gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops/Notebooks, Tablets oder Convertibles) einschließlich der ggf. von den Schulen verbindlich vorgegebenen Ausstattungskomponenten (Tastatur und/oder Stift), die im Förderzeitraum beschafft wurden. Beginn und Ende des Förderzeitraums sind in einer kultusministeriellen Bekanntmachung festgelegt.

Nicht gefördert werden Mobilfunktelefone und Smartphones.

Welche Anforderungen bestehen an die geförderten Geräte?

Das mobile Endgerät muss entweder ein Neugerät mit mind. 10 Zoll Bildschirmgröße oder ein Refurbished-Gerät mit mind. 10 Zoll Bildschirmgröße von gewerblichen Händlern mit einer Garantie von mindestens einem Jahr sein. Zusätzlich können die Schulen **technische Mindestkriterien** vorgeben. Denn die Schulen müssen sich darauf verlassen können, dass mit den mobilen Endgeräten auch effektiv im Unterricht gearbeitet werden kann. Welche Geräte hierfür technisch geeignet sind, hängt von der konkreten technischen Situation und den pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen an der jeweiligen Schule ab.

Beispielsweise darf der Bildschirm eines Tablets nicht zu klein sein, damit auch längeres Arbeiten lernförderlich und ergonomisch möglich ist. Auch müssen die Geräte zur bereits bestehenden IT-Infrastruktur der Schule passen. Nur so ist etwa gewährleistet, dass Inhalte der Schülergeräte schnell und einfach auf der digitalen Tafel im Klassenzimmer präsentiert werden können.

Die **technischen Mindestkriterien** können sich zum Beispiel auf die Displaygröße, das Betriebssystem sowie verschiedene Ausstattungskomponenten (z. B. Eingabestift, Tablet-Tastatur) beziehen. Förderfähig sind Geräte, die diese Mindestkriterien erfüllen.

Die technischen Mindestkriterien werden vorab in geeigneter Weise mit dem Elternbeirat und dem Sachaufwandsträger abgestimmt.

Wie können die Schulen den Beschaffungsprozess unterstützen?

Die Schulen sollen die Erziehungsberechtigten beim Beschaffungsvorgang unterstützen, etwa indem sie die Erziehungsberechtigten umfassend, z. B. im Rahmen von digitalen Elterninformationen, über die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ und das Beschaffungsmodell informieren. Dabei werden die Erziehungsberechtigten u. a. auch über den Angebotscharakter und die Freiwilligkeit informiert.

Was passiert, wenn ein Gerät verloren geht oder beschädigt wird?

Da es sich bei den in der „Digitalen Schule der Zukunft“ beschafften Geräten um Privatgeräte handelt, wird von Seiten der Schule, des Schulaufwandsträgers oder des Staatsministeriums keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung des Geräts übernommen.

In diesen Fällen kann jedoch einmalig eine erneute Förderung beantragt werden, sofern die Beschaffung des zweiten Geräts spätestens für die 9. Jahrgangsstufe bzw. am Gymnasium für die 12. Jahrgangsstufe erfolgt.

In welcher Höhe werden die mobilen Endgeräte gefördert?

Die Höhe des maximalen Förderbetrags beträgt 350 Euro.

Welche Unterstützung gibt es für Erziehungsberechtigte, die den finanziellen Eigenanteil nicht übernehmen können?

Für finanziell unterstützungsbedürftige Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, z. B. Ratenzahlungsmodelle, die Kombination der Förderung mit SGB II-Leistungen, anderen Förderungen (z. B. Förderverein der Schule) oder der Rückgriff auf den Leihgeräte-Pool der Schule.

Kann ein Förderverein die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung der Geräte unterstützen?

Ja. Es ist nicht förderschädlich, wenn ein Förderverein Erziehungsberechtigte bei der Finanzierung der Geräte unterstützt. Wichtig ist lediglich, dass die Geräte zum Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler beschafft werden.

Bei der Online-Beantragung des staatlichen Zuschusses ist es den antragstellenden Erziehungsberechtigten möglich, direkt die Kontonummer des Fördervereins anzugeben. Bei der Antragstellung muss dann angegeben werden, dass der Kontoinhaber von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abweicht.

Ist auch eine Ratenzahlung förderfähig?

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, mit dem Händler ein Ratenzahlungsmodell zu vereinbaren. Auch hier wird der Förderbetrag im Ganzen ausbezahlt und orientiert sich somit nicht am Zahlungsplan für die vereinbarten Raten. Es muss bei Antragsstellung mindestens der Betrag des Zuschusses gezahlt worden sein. Hier kann durch eine Sofort-Zahlung in Höhe dieses Betrags beim Gerätekauf oder durch eine Sonderzahlung vor dem Tag der Antragsstellung gewährleistet werden, dass der Förderhöchstbetrag beantragt werden kann. Auch eine Unterstützung durch den Förderverein in diesem Zusammenhang ist denkbar. Zu beachten ist, dass die entsprechenden Verträge jedoch nicht bereits vor dem Bewilligungszeitraum geschlossen worden sind.

Viele Anbieter bedienen sich bei Ratenzahlungen eines Finanzpartners („Drittfinanzierer“), z. B. einer Bank, die auf Kreditbasis für den Kunden den Kaufpreis in voller Höhe entrichtet. Der Kunde zahlt dann die Raten an den Drittfinanzierer. Sofern eine Ratenzahlung mittels Drittfinanzierung vereinbart wurde, ist keine Mindestanzahlung erforderlich, da der Käufer den Kaufpreis bereits vollständig beim Händler entrichtet hat und dem Finanzinstitut den entsprechenden Betrag schuldet. Die Förderung kann sofort in voller Höhe beantragt werden.

Wird auch Leasing bezuschusst?

Nein, Leasing wird nicht bezuschusst.

Welcher Förderzeitraum ist bei der Beschaffung der Geräte einzuhalten?

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Gerät im Zeitraum der Geltung der Förderrichtlinie sowie nach Bestätigung der Teilnahme der Schule an der „Digitalen Schule der Zukunft“ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschafft werden. Ab welchem Zeitpunkt ein Gerät förderfähig ist, erfahren die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Schule. Geräte, die davor gekauft wurden, werden nicht gefördert.

Rechtliche Fragen zu Schülergeräten



Schülergeräte in der „Digitalen Schule der Zukunft“ ©iStock by Getty Images

In der „Digitalen Schule der Zukunft“ werden schülereigene Geräte im Unterricht eingesetzt. Dabei sind auch rechtliche Fragen zu klären.

Die wichtigsten Fragen im Überblick

Wie sind Schülergeräte in der Nutzungsordnung für die schulische IT-Infrastruktur/den Internetzugang zu berücksichtigen?

Jede Schule ist verpflichtet, unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Personalvertretung in einer Nutzungsordnung die Verantwortungsbereiche der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs zu definieren und entsprechend Rechte, Pflichten und Aufgaben zu regeln.

Sie kann in ihrer Nutzungsordnung in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten gestattet wird.



Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2010_K_13179



Datensicherheit an Schulen

<https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit>

Wo finden Schulen Hinweise zu datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Fragen?

Hinweise zu datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Fragen bietet die Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Bereich der [→ Datensicherheit und des Datenschutzes](https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit) <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit> an Schulen.

Können datenschutzrechtliche Einwilligungen auch gebündelt eingeholt werden?

Soll für mehrere Zwecke (Verarbeitungsvorgänge) eine Einwilligung eingeholt werden, so muss der Betroffene grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Einwilligung auf einzelne Verarbeitungsvorgänge zu beschränken. Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten keine gesonderten Einwilligungen erteilt werden können, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist (Koppelungsverbot).

Es ist aber ohne weiteres möglich, mehrere Einwilligungen zum selben Zeitpunkt und im selben Verfahren (z. B. mit ein und demselben Formular) einzuholen. Die einzelne Einwilligung muss sich dabei stets auf den „bestimmten Fall“ beziehen. Es muss darauf geachtet werden, dass beim Vorliegen mehrerer Datenverarbeitungen keine „Blankoeinwilligung“ eingeholt wird, sondern die jeweiligen Datenverarbeitungen, in die eingewilligt werden soll, konkret beschrieben werden, was z. B. die Punkte „datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit“, „Zweck der Verarbeitung“, „verarbeitete personenbezogene Daten“, „Datenempfänger“ und „Art der Verarbeitung“ angeht.

Rechtsgrundlagen: Erwägungsgrund 43, Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 UABs. 1 Buchst. a), Art. 7 Abs. 4 DSGVO



Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung

Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>

Können datenschutzrechtliche Einwilligungen digital eingeholt werden?

Ja. Einwilligungen sind etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung möglich.

Zu beachten ist dabei, dass der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Rechtmäßigkeit seiner Datenverarbeitung rechenschaftspflichtig ist und damit auch das Vorliegen einer Einwilligung ggf. auch nachweisen muss.

In welcher konkreten Form der Nachweis zu führen ist, lässt die DSGVO offen.

Rechtsgrundlagen: Erwägungsgrund 32; Art. 5 Abs. 2; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DSGVO



Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung

Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>

Welche Datenschutzinformationen sind für die Erziehungsberechtigten vorzusehen (vgl. Art. 13 DSGVO)?

Zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO stellt das Kultusministerium den Schulen ein → [verbindliches Muster für Datenschutzhinweise](#)
<https://www.km.bayern.de/recht/datenschutz-an-schulen/> im Internetauftritt zur Verfügung, das die Schulen lediglich an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen brauchen. Auf dieses Muster kann zur Information der Betroffenen Bezug genommen werden.

Das Muster deckt die wesentlichen Sachverhalte ab, durch die an Schulen Informationspflichten ausgelöst werden; für Datenschutzinformationen braucht die Schule daher regelmäßig nur durch Angabe des Links auf die für ihren Bedarf angepasste Fassung hinzuweisen.

Über Datenverarbeitungen, die **nicht** vom Muster erfasst sind, muss die Schule eigenverantwortlich in geeigneter Weise informieren (z. B. durch Ergänzung der Datenschutzhinweise auf der Homepage, vgl. die Anwendungsvorgaben zum Muster).

Wie kann in Fällen verfahren werden, in denen Erziehungsberechtigte keine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen?

Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kommt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur in Betracht, wo die betroffene Person eine wirkliche Wahl hat, also echte Alternativen bestehen. Das Ausbleiben einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ist grundsätzlich zu akzeptieren. Wird die betroffene Person zur Einwilligung gedrängt, stellt dies die Freiwilligkeit und damit die Wirksamkeit der Einwilligung in Frage.

Von der Einholung datenschutzrechtlicher Einwilligungen sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Sie kommt grundsätzlich nur in Betracht, wo die Datenverarbeitung nicht zur Aufgabenerfüllung der Schulen erforderlich ist (z. B. Veröffentlichung von Fotoaufnahmen in einem Jahresbericht).

Ggf. kann in einem Gespräch vorsichtig nach den Gründen für die Verweigerung gefragt werden und es kann versucht werden, den Betroffenen die Datenverarbeitung noch transparenter zu erklären. Auf keinen Fall darf aber irgendeine Form von Druck erzeugt werden, da eine Einwilligung nur freiwillig und frei von jeglichem Zwang wirksam ist.

Rechtsgrundlagen: Erwägungsgrund 32; Art. 5 Abs. 2; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DSGVO; Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG



Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung

Orientierungshilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>



Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178/true

Welche datenschutzrechtlichen Besonderheiten gelten bei der Verwendung von Angeboten der BayernCloud Schule (ByCS)?

Alle digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge, die Ihnen zentral vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellt werden, ermöglichen eine datenschutzkonforme Nutzung.

Für die vorgesehenen schulischen Zwecke können sie einwilligungsfrei genutzt werden.

Die Schule kann auch festlegen, dass ByCS-Anwendungen für bestimmte Zwecke zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird für die freiwillige Nutzung eine Einwilligungserklärung benötigt.



Einwilligungen in der ByCS

<https://www.bycs.de/hilfe-und-tutorials/fuer-schulleitungen/einwilligungen/index.html>

Benötige ich für die schulische Nutzung digitaler Schulbücher die Einwilligung der Erziehungsberechtigten?

Schulbücher können nach [Ziff. 1.2 Satz 8 der KMBek zur Lernmittelfreiheit](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV229856-0> und nach [§ 1 Abs. 1 Satz 2 ZLV](#)

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV/true#:~:text=\(5\)%20Gedruckte%20Schulb%C3%BCcher%20m%C3%BCssen,Nutzer%20nicht%20ver%C3%A4ndert%20werden%20kann.](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV/true#:~:text=(5)%20Gedruckte%20Schulb%C3%BCcher%20m%C3%BCssen,Nutzer%20nicht%20ver%C3%A4ndert%20werden%20kann.) auch als digitale Medien (digitale Schulbücher) vom Staatsministerium zugelassen werden.

Davon unberührt bleibt die Pflicht der Schulen, bei der Auswahl und Einführung von digitalen Schulbüchern – wie bei allen anderen IT-Verfahren auch – Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen richten sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Bei digitalen Schulbüchern, die Eigenschaften von Lernplattformen aufweisen oder in Lernplattformen eingebunden werden können (z. B. Cloud-Angebote), müssen beispielsweise die Vorgaben in § 46 BaySchO i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 4 zu § 46 BaySchO beachtet werden. D. h. insbesondere, dass eine Verarbeitung von Schülerdaten für schulfremde Zwecke ausgeschlossen sein muss. Bei nicht-interaktiven digitalen Lernmitteln (z. B. pdf-digitalisierte klassische Schulbücher) ist die Einhaltung des Datenschutzrechts hingegen in der Regel unproblematisch.

Wird ein digitales Schulbuch nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtend als Lernmittel eingeführt, so findet die erforderliche, rechtmäßige Datenverarbeitung ihre Rechtsgrundlage in Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG. Für die schulische Nutzung muss daher **nicht** die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler eingeholt werden (vgl. z. B. Anlage 2 Abschnitt 4 Ziff. 3.2 zu § 46 BaySchO: „Einer Einwilligung bedarf es nicht, soweit die Lernplattform auf Grund von Regelungen des Staatsministeriums (z. B. Lehrpläne) verpflichtender Bestandteil des Unterrichts ist.“).

Was ist beim Einsatz eines Mobile Device Management-Systems (MDM) zu beachten?

Unter einem Mobile-Device-Management versteht man ein System zur zentralisierten Verwaltung von Endgeräten und Apps.

Die Verwaltung von privaten Schülergeräten über ein Mobile Device Management ist

grundsätzlich möglich, sofern dies als technisches Mindestkriterium festgelegt wurde. Für weitere Informationen siehe:

→ **Mobile Device Management**

<https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management>

Dürfen private Schülerendgeräte von Lehrkräften durchsucht oder eingesehen werden?

Gegen den Willen der Betroffenen bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch der Erziehungsberechtigten dürfen Lehrkräfte Schülerhandys oder andere digitale Endgeräte ebenso wie andere private Gegenstände nicht durchsuchen. Dies wäre ein Eingriff in die Rechte der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Schließlich befinden sich beispielsweise auf dem Handy regelmäßig persönliche Daten, die von der Lehrkraft nicht eingesehen werden dürfen. Eine pauschale Einwilligung der Erziehungsberechtigten in eine Einsichtnahme durch die Lehrkraft ist unwirksam, weil sich aus den Umständen des Einzelfalls wichtige Gründe ergeben können, die gegen eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten sprechen (z. B. dass die Schülerin oder der Schüler sich selbst belastet oder, dass Dritte Nachteile haben).

Unter welchen Voraussetzungen sind Ton- und Bildaufnahmen zu schulischen Zwecken mit privaten Schülergeräten zulässig?

Die Nutzung von Privatgeräten der Schülerinnen und Schüler ist zulässig, soweit es die aufsichtführende Person gestattet.

In diesem Fall sind Aufnahmen **ohne Personenbezug** unproblematisch möglich.

Von der Schule veranlasste Aufnahmen mit Personenbezug sind i.d.R. nur zulässig, wenn eine wirksame Einwilligungserklärung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

Rechtsgrundlagen: Art. 56 Abs. 5 BayEUG



Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178>true



Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im Schulunterricht

Arbeitspapier des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/AP_Foto_Video_Schule.pdf

Welche pädagogischen Regelungen und Absprachen zur Nutzung mobiler Endgeräte im Unterricht sollten getroffen werden?

Die Voraussetzungen und pädagogischen Konzepte jeder Schule sind individuell, daher gibt es hier keine einzelne „richtige Lösung“. Es ist zu empfehlen, Regeln und Absprachen zur Nutzung von mobilen Endgeräten im erweiterten Planungsteam in Absprache mit der Schülersvertretung sowie den Erziehungsberechtigten zu erstellen.



Regeln zur Tablet-/Notebook-Nutzung

<https://mebis.bycs.de/beitrag/regeln-zur-tablet-notebook-nutzung>



Gestaltung effektiver pädagogischer Rahmenbedingungen beim Lernen mit mobilen Schülergeräten im Unterricht

<https://mebis.bycs.de/beitrag/regeln-endgeraete>

Welche Möglichkeiten einer zentralen Administration schülereigener Geräte stehen zur Verfügung?

Die [Schulnetz-Webseite](https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php) <https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php> der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen bietet Konfigurationsempfehlungen für mobile Endgeräte. Daneben werden Szenarien zur Gestaltung einer Ladeinfrastruktur für mobile Endgeräte an der Schule sowie eine Übersicht über sinnvolle Konzepte zur drahtlosen Bildübertragung zur Verfügung gestellt. Ebenso enthält die Webseite Hinweise zur Überprüfung der schulischen IT-Infrastruktur.

Dürfen Lehrkräfte mobile Endgeräte von Schülerinnen und Schülern auf verbotene Inhalte überprüfen?

Gegen den Willen der bzw. des Betroffenen (und ggf. eines Erziehungsberechtigten) dürfen Lehrkräfte mobile Endgeräte nicht durchsuchen. Hier gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Hürden der Strafprozessordnung, nach der nur die Staatsanwaltschaft

Einsicht in gespeicherte Daten auf dem mobilen Endgerät nehmen darf.

Wie sollten Lehrkräfte damit umgehen, wenn ihnen (möglicherweise) strafrechtlich relevante Nachrichten gezeigt werden?

Gemäß KMBek „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (Az. II.1- 5S4630-6a.108 925 vom 23. September 2014) sind Lehrkräfte verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt sind, die auf das Vorliegen von Straftaten (Details vgl. genannte KMBek) hindeuten. Ggf. kann das mobile Endgerät zur Beweissicherung abgenommen werden. Die Lehrkräfte sollten dabei auf keinen Fall selbst das Gerät durchsuchen. Die Schulleitung leitet die weiteren Schritte ein.



Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

Welche Maßnahmen können Schulen im Falle einer unerlaubten Nutzung mobiler Endgeräte erteilen?

Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG nur zulässig

- im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet (alle Schulen und Jahrgangsstufen),
- im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet (gilt nicht für Grundschulen und die Grundstufen an Förderschulen).

Wird ein mobiles Endgeräte unerlaubterweise genutzt, kann es als pädagogische Maßnahme gerechtfertigt sein, dieses vorübergehend einzubehalten. Um etwaige Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht auszuschließen, sollte die Lehrkraft die Schülerin bzw. den Schüler vor Abgabe des Geräts dazu auffordern, dieses auszuschalten. Die Dauer des Einbehaltens liegt dabei im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft, die stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. Art. 86 Abs. 1 BayEUG) nach den Umständen des Einzelfalls entscheiden wird.

Nähere Informationen s. unter <https://mebis.bycs.de/beitrag/rechtliche-fragestellungen>

<https://mebis.bycs.de/beitrag/rechtliche-fragestellungen> .

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Fragen rund um das Förderverfahren finden Sie bei den FAQ zur
→ [Gerätebeschaffung](#)

[https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/schulleitungen-steuerungsgruppen/
weiterfuehrende-schulen/geraetebeschaffung](https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/schulleitungen-steuerungsgruppen/weiterfuehrende-schulen/geraetebeschaffung) .

Praxisleitfaden



Praxisleitfaden In fünf Schritten zur „Digitalen Schule der Zukunft“ ©iStock by Getty Images

In einer zweijährigen Pilotphase zur „Digitalen Schule der Zukunft“ haben insgesamt 350 Schulen in ganz Bayern Erfahrungen zum Lernen mit mobilen Endgeräten gesammelt. Diese werden im Praxisleitfaden [🔗 In fünf Schritten zur „Digitalen Schule der Zukunft“](https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start) <https://mebis.bycs.de/digitale-schule-der-zukunft/leitfaden/start> aufbereitet.

Material

Materialien zur Informationsveranstaltung zur Antragsprüfung an nicht staatlichen Schulen (7.10.2025)



[Präsentation zur Informationsveranstaltung](#)

[/download/4-25-10/20251006_Infoveranstaltung_dSdZ-nicht-staatlich_25_26.jpg](#)

Materialien zur Informationsveranstaltung zur Antragsprüfung an staatlichen Schulen (6.10.2025)



[Präsentation zur Informationsveranstaltung](#)

[/download/4-25-10/20251002_Infoveranstaltung_dSdZ-staatlich_25_26.jpg](#)

Informationen zum Schuljahr 2025/2026 für staatliche Schulen

[Präsentation](#)



[An staatliche Wirtschaftsschulen](#)

[/download/4-25-06/2026_Alle-staatlichen-Wirtschaftsschulen-%28per-OWA%29.jpg](#)



[An staatliche Realschulen](#)

[/download/4-25-06/2026_Alle-staatlichen-Realschulen-%28per-OWA%29.jpg](#)



An staatliche Mittelschulen

/download/4-25-06/2026_Alle-staatlichen-Mittelschulen-%28per-OWA%29.jpg



An staatliche Gymnasien

/download/4-25-06/2026_Alle-staatlichen-Gymnasien-%28per-OWA%29.jpg



An staatliche Schulen besonderer Art

/download/4-25-06/2026_Alle-staatlichen-Schulen-besonderer-Art-%28per-OWA%29.jpg

Informationen zum Schuljahr 2025/2026 für nicht staatliche Schulen



An kommunale und private Wirtschaftsschulen

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-kommunalen-und-privaten-Wirtschaftsschulen-%28per-OWA%29.jpg



An kommunale und private Realschulen

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-kommunalen-und-privaten-Realschulen-%28per-OWA%29.jpg



An private Mittelschulen

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-privaten-Mittelschulen-%28per-OWA%29.jpg



An kommunale und private Gymnasien

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-kommunalen-und-privaten-Gymnasien-%28per-OWA%29.jpg



An nicht staatliche Schulen besonderer Art

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-nicht-staatlichen-Schulen-besonderer-Art-%28per-OWA%29.jpg



An Freie Waldorfschulen

/download/4-25-06/2026-nicht-staatliche-Schulen_Alle-Waldorfschulen.jpg

Medienpädagogische Online-Elternabende

Von September bis Dezember 2025 werden kostenfreie Online-Informationsveranstaltungen des Medienpädagogischen Referentennetzwerks Bayern der BLM Stiftung Medienpädagogik Bayern angeboten. Darin können sich die Erziehungsberechtigten von 10- bis 14-Jährigen über eine altersgerechte Mediennutzung informieren und erhalten von Expertinnen und Experten des Referentennetzwerks konkrete Tipps, wie sie ihr Kind im Umgang mit Medien begleiten und fördern können.



Einladung zu medienpädagogischen Online-Elternabenden

/download/4-25-07/Termin%C3%BCbersicht_Elternabende_September-Dezember_2025.jpg

Textbausteine für die Elterninformation

Die folgenden Textbausteine können Sie als Schule dabei unterstützen, die Eltern über die „Digitale Schule der Zukunft“ sowie die Förderantragstellung zu informieren.



Textbausteine für die Elterninformation

/download/4-25-06/dSdZ_Textbausteine-Elterninformation_2025-2026.jpg



Textbausteine für die Elterninformation zur Antragsstellung

/download/4-25-06/dSdZ-Elterninformation_Antrag_2025_2026.jpg

Antragsformular

Der Antragsprozess ist als papierloses Verfahren konzipiert. Ausnahmsweise können, wenn Antragsberechtigte dies wünschen, Anträge sowie Kauf- und Zahlungsbelege auf Papier bei der Schule eingereicht werden. Das entsprechende Antragsformular kann hier durch die Schule heruntergeladen und an die Antragsberechtigten weitergegeben werden.



Antragsformular

/download/4-24-08/Antragsformular_DSdZ_2025_26.jpg

Ausfüllhilfe in Leichter Sprache



Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, die Erziehungsberechtigten beim Ausfüllen des Online-Förderantrags über allgemeine Informationen zur Antragsstellung hinaus zu unterstützen.

Nachstehend hierfür ein Vorschlag für eine Ausfüllhilfe.



Elterninformation Antrag - Leichte Sprache

/download/4-24-08/dSdZ-Elterninformation-Antrag_Leichte_Sprache_2025_2026.jpg

Leistungen nach § 21 Absatz 6 SGB II, § 30 Absatz 10 SGB XII

Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell unterstützungsbedürftigen Familien stehen verschiedene Lösungen zur passgenauen Auswahl vor Ort zur Verfügung, z. B. Ratenzahlungsmodelle, anderen Förderungen (z. B. Förderverein der Schule) oder der Rückgriff auf den Leihgerätepool der Schule. Eine Bedürftigkeitsprüfung auf Schulebene ist nicht vorgesehen.

Auch eine **Kombination der Förderung mit SGB II- und XII-Leistungen** ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Jobcenters bzw. des Trägers der Sozialhilfe bzgl. Leistungen nach § 21 Absatz 6 SGB II bzw. § 30 Absatz 10 SGB XII erforderlich. Dazu muss die leistungsberechtigte Person den entsprechenden Mehrbedarf anzeigen und die Unabweisbarkeit darlegen.

In diesem Kontext ist eine schriftliche Bestätigung der Schule, ob ein Leihgerät zur Verfügung steht oder nicht, erforderlich. Den Schulen wird hierfür ein entsprechendes, mit der

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, abgestimmtes Formblatt zur Verfügung gestellt.



Formular Sonderbedarf gem. §21 Abs. 6-SGBII, §30 Abs. 10 SGBXII

/download/4-24-08/dSdZ_Sonderbedarf_gem_%C2%A721_Abs.6-SGBII%2C_%C2%A7_30_Abs._10_SGB_XII.jpg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung der Anschaffung eines digitalen Endgeräts jedenfalls für Schülerinnen und Schüler im SGB XII-Leistungsbezug durch den Sozialhilfeträger zukünftig in der Regel allenfalls durch die Gewährung eines Darlehens in Betracht kommt.